

## Rücktritt vom nachvertraglichen Wettbewerbsverbot

Bei Nichtzahlung der Karenzentschädigung kann die Lossagung von einem nachvertraglichen Wettbewerbsverbot – auch wenn dies unbeabsichtigt in Form einer wütenden Trotzreaktion erfolgt – einen rechtswirksamen Rücktritt mit Wirkung für die Zukunft zur Folge haben.

Im vom BAG am 31. Januar 2018 (Az. 10 AZR 392/17) entschiedenen Fall zahlte der beklagte Arbeitgeber die im Rahmen einer nachvertraglichen Wettbewerbsvereinbarung festgelegte Karenzentschädigung nach Ausscheiden des Arbeitnehmers – auch nach Aufforderung – nicht, weshalb der klagende ehemalige Arbeitnehmer in einer Email an den Arbeitgeber schrieb:

*„Bezugnehmend auf Ihre E-Mail vom 01.03.2016 sowie das Telefonat mit Herrn B. möchte ich Ihnen mitteilen, dass ich mich ab sofort nicht mehr an das Wettbewerbsverbot gebunden fühle...“*

Der ehemalige Arbeitnehmer wollte sich mit der Formulierung nicht vom Wettbewerbsverbot lösen, sondern seiner Forderung nach der Karenzentschädigung lediglich Nachdruck verleihen. Dennoch werteten die Bundesrichter die unvorsichtige Äußerung als Rücktritt von der nachvertraglichen Wettbewerbsvereinbarung.

Das BAG hat damit die in der Judikatur nahezu einhellig vertretene Auffassung bestätigt: Bleibt die Zahlung der vereinbarten Karenzentschädigung aus oder erfolgt sie verspätet, so ist der ehemalige Arbeitnehmer berechtigt, vom Wettbewerbsverbot zurücktreten.

Der Rückruf kann nach Auffassung der Bundesrichter auch durch eine unvorsichtig formulierte E-Mail erfolgen. Maßgebend für die Auslegung der jeweiligen Erklärung sei allein der objektive Empfängerhorizont.

### Was bedeutet das Urteil für die Praxis?

Arbeitgeber, die Wettbewerb durch ehemalige Arbeitnehmer unterbinden wollen, sollten sicherstellen, dass sie die Karenzentschädigung in vereinbarter Höhe pünktlich zahlen, soweit eine nachvertragliche Restriktion vereinbart ist.

---

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.